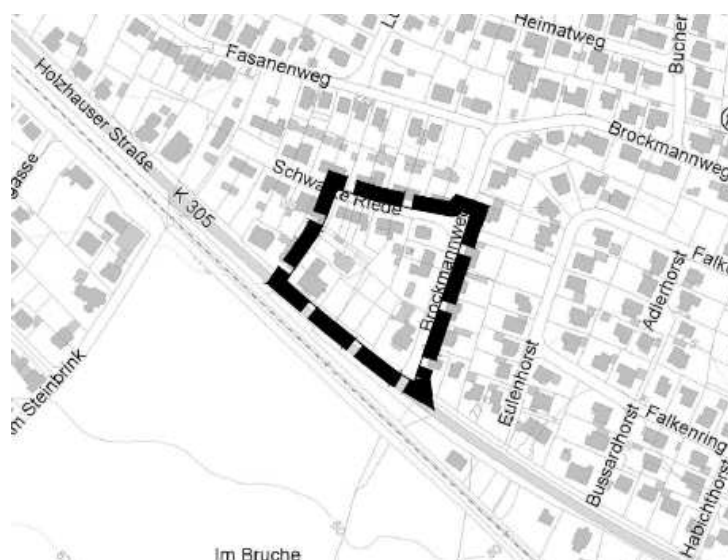


**Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen
über das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 71 „Holzhauser Straße/ Brockmannweg“
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung**

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 08. März 2018 den Bebauungsplan Nr. 71 „Holzhauser Straße/ Brockmannweg“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Bestandteil der Begründung sind ein umweltplanerischer Fachbeitrag, eine schalltechnische Beurteilung, eine wasserwirtschaftliche Vorplanung und eine Altlastenuntersuchung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes an der Holzhauser Straße in Höhe der Einmündung in den Brockmannweg ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in zweiter Reihe unter Einbeziehung der bereits bebauten Bereiche. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 „Holzhauser Straße/ Brockmannweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 71 „Holzhauser Straße/ Brockmannweg“ liegt mit der Begründung incl. Anlagen gemäß § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 312 /314 /315 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich

sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, 05. April 2018
Der Bürgermeister

ausgehängt am: 05. April 2018
abgenommen am: 08. Mai 2018

Elixmann